



Vereinbarung über die Nutzung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich gemäß der oben stehenden Nutzungsordnung

Zwischen dem
Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville - Erbach - Kiedrich
und
(*Veranstalter:

Telefon:

Tag der Veranstaltung:

Zeit/Dauer (einschließlich Auf- und Abbau, Vor- und Nachbereitung):

Art der Veranstaltung:

- Gemietet werden:
- Johanneskirche, Eltviller Landstr. 20, 65346 Erbach
 - 2 x 1000 Watt Spots, dimmbar, als Konzertbeleuchtung (zu 50,- €)
 - Gemeindehaus Erbach, Eltviller Landstr. 20, 65346 Erbach
 - Christuskirche, Taunusstr. 21-23, 65343 Eltville
 - Luthersaal, Taunusstr. 21-23, 65343 Eltville
 - Jugendraum, Taunusstr. 21-23, 65343 Eltville
 - Gemeinderaum im Gustav-Adolf-Zentrum, Erbacher Weg 1, 65399 Kiedrich
 - mit/ohne Bestuhlung
 - mit/ohne Tische/n
 - mit/ohne Küchenbenutzung, bei Luthersaal nur Teeküche

Anzahl der zu erwartenden Personen:

(*Aufsichtspflichtige gem. § 6 der Nutzungsordnung:

(*Verantwortliche gem. § 5 und 7 der Nutzungsordnung:

Schlüsselübergabe an Nutzer:

Schlüsselrückgabe durch Nutzer:

Die „Richtlinien zur Nutzung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich, Eltviller Landstr. 20, 65346 Eltville“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung; diese wurden ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Für die Evangelische Kirchengemeinde:

Eltville, den

(Joachim-Christof Schulze, Vorsitzender des
Kirchenvorstandes; i.V. Pfrin. Bianca Schamp)

Für den Nutzer:

Ort. u. Datum _____

(bei Jugendlichen unter 18 Jahren Unterschrift
des/r gesetzlichen Vertreters/in)

(*) Unterschriften, zu den gemäß § 5-7 benannten Personen, falls nicht mit Nutzer identisch:



Nutzungsordnung zur Nutzung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzerkreis, Nutzungszweck

Die Evangelische Johanneskirche Erbach (Eltviller Landstraße 20, 65346 Eltville-Erbach) sowie das Gemeindehaus auf demselben Grundstück können außerhalb der Nutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde anderen Gruppen, Vereinen, Schulklassen und Familien zur Benutzung überlassen werden, sofern dies räumlich und zeitlich möglich ist. Gleiches gilt für die Kirchen- und Gemeinderäume in Eltville (Tanusstr. 21-23, 65343 Eltville) und in Kiedrich (Erbacher Weg 1, 65399 Kiedrich).

In den Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde sind nur Veranstaltungen möglich, die vom Inhalt und von der Form her dem christlichen Glauben und einer christlichen Lebensauffassung nicht widersprechen. Wegen der politischen Neutralitätspflicht der Kirche werden kircheneigene Räume grundsätzlich nicht an politische Parteien oder deren Untergliederungen vergeben.

Kirchliche Veranstaltungen und Veranstaltungen aus Anlass von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen haben Vorrang vor anderen nicht kirchlichen Veranstaltungen.

Dies gilt auch für wiederkehrende nicht kirchliche Veranstaltungen.

Nicht vermietet sind Hof-, Wiesen- und Rasenflächen um das jeweilige Mietobjekt herum.

§ 2 Vergabe

Über die einmalige Benutzung eines oder mehrerer Räume entscheidet der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. seine Stellvertretung.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Kirchengemeinde will durch die Vergabe kirchlicher Räume keinen finanziellen Vorteil haben, die durch die Benutzung entstehenden Kosten sind aber zu erstatten.

Diese Kosten betragen je Veranstaltung:

____,____ Euro lt. Gebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich

Zusätzlich ist bei der Übergabe der Räume/des Raumes eine Kautionshöhe von 150,- Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt, sofern keinerlei Beanstandungen bestehen.

Mietpreis und Kautionshöhe von insgesamt _____ Euro sind im Voraus bis zum _____ auf das Konto der

Ev. Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus zu entrichten:

IBAN: DE04 5206 0410 0004 100220 BIC: GENODEF1EK1 Ev. Bank eG

unter Angabe des Verwendungszwecks: „RT 6324, AOBJ _____, Raumnutzung am _____“

§ 4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung ist nur zu dem vereinbarten Zweck zulässig. **Die Nutzung des Außengeländes ist nicht erlaubt.** Nutzungsgegenstand und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekoration bedarf der Zustimmung. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung wieder aufzustellen, wie zuvor vorgefunden.

Für die Beseitigung der Abfälle haben die Benutzer selbst zu sorgen, Müllbehälter der Kirchengemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Geschirrhandtücher, Spül- und Reinigungsmittel sind mitzubringen.

Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.



Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung von Nachbarn unterbleibt. Musik ist in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Die benutzten Räume, Verkehrswege (Flure, Treppenhäuser) sind besenrein, die Nassräume sauber zu hinterlassen. Hat durch die Veranstaltung eine Verunreinigung von Gehwegen und Hofflächen stattgefunden, sind diese zu kehren. Bei Nicht-Beachten wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben.

Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien zur Nutzung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich“ (Vgl. § 9)

§ 5 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Dem Nutzer obliegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichtigen sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

§ 6 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden.

Es ist Sache jedes Nutzers, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Jeder Nutzer benennt eine oder mehrere verantwortliche volljährige Personen, an die sich die Evangelische Kirchengemeinde im Schadensfall bzw. bei Beschwerden halten kann.

Der Nutzer hat entstandenen Schaden umgehend zu melden.

Der Nutzer haftet für den Verlust von ausgehändigten Schlüsseln.

§ 7 Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger

Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend minderjährige Jugendliche teilnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen: Es ist eine erwachsene Aufsichtspflichtige zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Alkoholkonsum ist verboten.

§ 8 Freistellung

Die Evangelische Kirchengemeinde wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die den Nutzern aus der Benutzung des Gemeindehauses und seiner zugehörigen Einrichtungen und der Zugänge entstehen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Der Vertrag ist bis zum __. __. 201__ rechtsverbindlich unterschrieben im Gemeindebüro, Eltviller Landstr. 20, 65346 Eltville-Erbach vorzulegen, da ansonsten die Veranstaltung **n i c h t** stattfinden kann.

Jede Partei ist berechtigt, bis acht Wochen vor dem ersten Nutzungstag unter Angabe von Gründen von der Vereinbarung zurückzutreten. Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Tritt der Nutzer später vom Vertrag zurück, behält sich die Kirchengemeinde vor, eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe von 30 % der vereinbarten Gebühr zu erheben.

Erfolgt der Rücktritt weniger als 48 Stunden vor dem vertraglich vereinbarten Termin oder wird die Nutzung nicht in Anspruch genommen, ist die vereinbarte Nutzungsentschädigung in voller Höhe fällig.



Richtlinien

zur Nutzung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich, Eltviller Landstraße 20, 65346 Eltville

Jeder Nutzer von Räumen der Kirchengemeinde hat die folgenden Richtlinien zu beachten. Sie sind Bestandteil des Nutzungsvertrages, die Annahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Die Nutzungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zu beachten (insbesondere Jugendschutz, Alkoholkonsum, Lärm, Schlusszeiten, etc.).
2. Bei Veranstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen (im Sinne des Gesetzes) besucht sind, müssen die in der Vereinbarung benannten Aufsichtspersonen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und die unter 1. genannte Einhaltung gewährleisten.
3. In allen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde besteht ein generelles Rauchverbot.
4. Veranstaltungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, um 22 Uhr zu beenden. Bei vereinbarter späterer Schlusszeit ist darauf zu achten, dass ab 22 Uhr jede Lärmbelästigung unterbleibt. Insbesondere ist die Musik auf Zimmerlautstärke zurückzudrehen, die Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
5. **Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich**, sofern keine anders lautende Vereinbarung im Nutzungsvertrag getroffen ist, **grundsätzlich nicht auf die Außenanlagen**. Das Kirchengelände darf nur zum Ein- und Ausladen befahren werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht geparkt werden.
6. Die Kautions (siehe § 3 des Nutzungsvertrages) wird zurückerstattet, wenn:
 - die genutzten Räume und Wege gereinigt hinterlassen werden,
 - grobe Verschmutzung, insbesondere in den Toilettenräumen, gereinigt sind,
 - durch die Benutzung keine Beschädigungen an Räumen, Einrichtung, Inventar und Außenanlagen entstanden sind,
 - der Kirchengemeinde keine zusätzlichen Kosten wegen Überziehung der vereinbarten Zeiten entstanden sind.
7. Der Verkauf von Gegenständen und Lebensmitteln auf dem Kirchengelände bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde.
8. Der Müll muss von den Nutzungsberechtigten mitgenommen und selbst entsorgt werden. An Müllbeutel sowie passende Behälter für eventuelle Speisereste und Altglas ist zu denken.
9. Jede öffentliche Veranstaltung muss beim Ordnungsamt angemeldet sein und der GEMA mitgeteilt werden. GEMA-Gebühren fallen auch bei privaten Festen an, weil sie in einem öffentlichen Gebäude stattfinden. Gegebenenfalls sind Tanz- und Schankerlaubnis einzuholen. Bei Nichtbeachtung kann die Kirchengemeinde vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag fristlos zurücktreten.
10. Bei Veranstaltungen, zu denen öffentlich (durch Plakate, Ausschreibungen, Handzettel, Presse u.s.w.) eingeladen wird, sind die Werbemittel dem Gemeindebüro vor Drucklegung zur Freigabe vorzulegen. Bei Nichtbeachtung kann die Kirchengemeinde vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag fristlos zurücktreten. Plakate, Handzettel und Einladungen müssen einen deutlichen Hinweis auf den Veranstalter haben.
11. Werden Umstände bekannt (insbesondere im Blick auf Inhalt und Zielsetzung der beabsichtigten Veranstaltungen), die vor Vertragsabschluss vom Nutzungsberechtigten nicht eindeutig angezeigt wurden und die den gesamtkirchlichen Richtlinien zur Vergabe kircheneigener Räume nicht entsprechen, so kann die Kirchengemeinde vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag fristlos zurücktreten.
12. Der Kirchenvorstand übt durch den oder die Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied das Hausrecht auf dem Grundstück aus.
13. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Richtlinien, insbesondere auch im Verlauf der vereinbarten Nutzung der im Vertrag genannten Räume, kann durch den oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein beauftragtes Mitglied der sofortige Abbruch der Nutzung und das umgehende Verlassen der Räumlichkeiten und des Grundstückes angeordnet werden.
14. Zeichnungsberechtigt bei Abschluss des Vertrages sind für die Evangelische Kirchengemeinde der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder seine/ihre Vertretung.